



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Amtsleitung, Stabsstelle

Kontakt: Volksschulamt, Amtsleitung, Stabsstelle, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 51
21. Januar 2021
1/4

Maskentragepflicht in der Schule

Allgemeines

Am 28. Oktober 2020 haben der Bundesrat und die Bildungsdirektion weiterführende Schutz- und Eindämmungsmassnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus beschlossen. Für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt zusätzlich zum Schulareal und in den Schulgebäuden auch in den Unterrichtsräumen und während des Unterrichts auf allen Stufen eine Maskentragepflicht. Für die Schülerinnen und Schüler der 4. Primar- bis 3. Sekundarklassen gilt auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und im Unterricht eine Maskentragepflicht.

Maskentypen

Das Tragen einer Maske dient in erster Linie zum Schutz von anderen Personen und ist neben Hygienemassnahmen und Abstandhalten in der Schule ein wichtiges Hilfsmittel, um die Infektionskette durch das Coronavirus zu unterbrechen. Es gibt verschiedene Arten von Masken (Quelle: [BAG](#))

- **Hygienemaske/medizinische Gesichtsmaske (Chirurgische Maske, OP-Maske):** Solche Masken schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Wenn Sie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung haben, sollten Sie eine Maske dieser Art verwenden.
- **Industriell gefertigte Textilmaske (Community mask):** Solche Masken schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Die Swiss National COVID-19 Science Task Force hat eine [Empfehlung](#) ausgearbeitet, welcher solche Textilmasken entsprechen müssen.
- **Atemschutzmaske (Filtering face piece (FFP) bzw. FFP2- / FFP3-Maske):** Diese Masken schützen die Trägerin oder den Träger vor festen und flüssigen Partikeln und Aerosolen. Bei Bedarf beziehungsweise auf Wunsch soll auch besonders gefährdeten Lehrpersonen eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt werden. Einige dieser Masken haben ein Ventil zum leichteren Ausatmen. Infizierte Personen mit oder ohne Krankheitssymptome sollen keine Masken mit Ventilen benutzen, denn diese filtern nicht beim Ausatmen und tragen eher zur Virenverbreitung bei.
- **Weitere Masken (selbstgenähte Maske, Do-it-yourself-Maske usw.):** Solche Masken gewährleisten keinen zuverlässigen Schutz. Daher empfiehlt das BAG solche Masken nicht.

- Ein **Schal oder ein Tuch** schützt nicht ausreichend vor einer Ansteckung und hat nur eine beschränkte Fremdschutzwirkung. Daher können weder Schal noch Tuch eine Maske ersetzen.
- Auch **Visiere** sind kein adäquater Ersatz für eine Maske. Sie schützen die Augen vor einer möglichen Infektion durch Tröpfchen, jedoch ist eine Ansteckung über Mund und Nase nicht auszuschliessen. Visiere dienen nur als ergänzende Schutzmassnahme zu einer Maske.

Maske und Gesundheit

Über die sozialen Medien werden immer wieder Nachrichten verbreitet, die davor warnen, Kindern Atemschutzmasken aufzusetzen. Prof. Dr. med. Christoph Berger, FMH Infektiologie und FMH Kinder- und Jugendmedizin, Leiter der Abteilung Infektiologie und Spitalhygiene des Kinderspitals Zürich, antwortet auf häufig gestellte Fragen:

Sind Atemschutzmasken für Kinder gesundheitsschädigend?

Nein, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann für Kinder oder Jugendliche unangenehm oder lästig sein, eine Gesundheitsgefährdung sehe ich allerdings nicht. Eine gute Information und Erklärung wie die Maske funktioniert und wie mit ihr umgegangen werden soll, ist ganz wichtig, auch um allfälligen Befürchtungen oder Ängsten vorzubeugen bzw. diese aufzunehmen.

Kann es zu einem CO₂-Stau unter der Maske kommen?

Nein, denn die Vliese- und Maskenmaterialien, die für die vorgeschlagenen Masken verwendet werden, sind so durchlässig, dass CO₂ immer austreten kann. CO₂ gelangt über die Lungen durch die Membran der Lungenbläschen in die Ausatemluft und kann somit problemlos durch die im Vergleich groben Maschen der Maske nach aussen abfliessen.

Worauf muss geachtet werden, wenn Kinder Masken tragen?

Es gelten die gleichen Regeln wie für Erwachsene. Zum Beispiel sollte man sich vor dem Anlegen und nach dem Ablegen gründlich die Hände waschen. Der Mund-Nasen-Schutz sollte an den Rändern möglichst eng anliegen und bis zum Kinn reichen. Wichtig ist ausserdem, dass die Maske regelmässig gewechselt wird. Zur Handhabung gibt es gut verständliche und ausführliche Richtlinien und Videos ([BAG: So schützen wir uns](#)).

Wie lange kann eine Maske getragen und wann muss sie gewechselt werden?

In der Regel kann eine Maske einen Schultag lang verwendet werden. Wenn die Maske allerdings sehr feucht ist, sollte sie ersetzt werden. Die Tragedauer ist also auch abhängig von den Aktivitäten. Es ist ratsam, immer ein paar Ersatzmasken dabei zu haben, um wenn nötig, grosszügig die Maske wechseln zu können.

Maskendispens

Nur ganz wenige Personen können aus nachgewiesenen medizinischen Gründen oder Beeinträchtigungen keine Maske tragen. Sie sind von der Maskentragepflicht ausgenommen. Die Schulleitung darf und muss in einem solchen Fall ein individuell ausgestelltes ärztliches Attest verlangen. (Beachten Sie, dass in diesem Bereich vorgefertigte Atteste kursieren, z.B. auch von Ärzten mit Berufsverbot. Ein solches Attest wäre ungültig und ein falsches ärztliches Zeugnis stellt einen Straftatbestand gemäss Art. 318 StGB dar).

Maskendispens für Schülerinnen und Schüler der 4. Primar- bis 3. Sekundarklassen

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin aus medizinischen Gründen vom Maskentragen dispensiert ist, ist darauf zu achten, dass der Abstand von 1,5m immer strikte eingehalten wird. In einer grossen Lerngruppe ist allenfalls anders aufzuteilen. Immer wird dies nicht möglich sein, aber wir gehen davon aus, dass es nur sehr wenige Schülerinnen und Schüler gibt, die tatsächlich ein medizinisches Problem haben mit dem Maskentragen. Denkbar wäre in Gruppensituationen auch, dass der Schüler, die Schülerin wenigstens in diesen Situationen die Maske trägt und danach, wenn der Abstand wieder eingehalten wird, die Maske wieder ablegt.

Wenn die Eltern dem Kind das Tragen der Maske verbieten (ohne ein ärztliches Attest), führt das in Konsequenz zu einer Verletzung der Schulpflicht (§ 57 VSG), da ohne Maske ein Schulbesuch momentan nicht möglich ist.

Schulleitungen teilen das den Eltern so in einem ersten Schritt mit und suchen das Gespräch mit ihnen. Schüler, die ohne Maske und ohne ärztliche Dispensation zur Schule kommen, werden zum Maskentragen angehalten oder im Verweigerungsfall vom Unterricht ausgeschlossen und – nach vorgängiger Meldung bei den Eltern – nach Hause geschickt. Bleiben die Eltern renitent, kann theoretisch ein Antrag auf Busse wegen Verletzung der Schulpflicht geprüft werden (§ 76 VSG). Das VSA empfiehlt aber auf diesen Schritt zu verzichten und vorab die Eltern zu einem Gespräch einzuladen und zu ermahnen.

Maskendispens für Lehrpersonen

Eine Maskentragdispens muss stets durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Solange ein solches nicht vorliegt, hat die Lehrperson den Präsenzunterricht zu erteilen und die Maske gemäss Weisung zu tragen. Liegt ein ärztliches Attest vor, klärt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der betroffenen Lehrperson, unter welchen Voraussetzungen eine Weiterführung insbesondere des Präsenzunterrichts – unter Einhaltung des Schutzkonzeptes – möglich wäre. Details dazu in der [Weisung Coronavirus. Personalrechtliche Themen](#)



Maskendispens für erwachsene Personen in der Schule

Eine Maskentragdispens muss stets durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Solange ein solches nicht vorliegt, dürfen Eltern das Schulareal nicht ohne Maskentragen betreten. Sollten Eltern dennoch das Schulareal ohne Maske und ohne ärztliches Attest betreten wollen, soll die Lehrperson das Gespräch mit den Eltern suchen. Ausserdem hat die Schulleitung vor Ort eine Verfügungsgewalt und kann allenfalls das Betreten des Schulareals verbieten, wenn sich Eltern nicht an die Maskentragepflicht oder die Ausnahmeregelung mit ärztlichem Attest halten.

Spezialfall «Sach- und Rechtsattest, RA Raschein»

Viele Schulen werden durch Eltern mit Sach- und Rechtsattesten von RA Heinz Raschein konfrontiert. Das Schreiben kann ignoriert werden und eine Unterschrift erübrigt sich.

Ein ärztliches Zeugnis ist die einzige zulässige Abweichung von der Maskentragepflicht.